

füllung für die Leistungen nach dem Dritten Kapitel nur sehr schwer legitimieren.³⁹

Bleibt zu überlegen, ob eine verfassungskonforme Auslegung die Überwindung dieser systematischen und historischen Argumente erlaubt. Hierfür spricht, dass die Leistungen nach dem Dritten Kapitel – mehr noch im Übrigen als die nach dem Vierten Kapitel – zusammen mit der Grundversicherung für Arbeitsuchende das „unterste“ Sicherungsnetz im Sozialstaat der Bundesrepublik darstellen. Eine auch nur vorläufige Absicherung über ein anderes Sicherungssystem ist daher regelmäßig nicht möglich, so dass es auch für die Hilfen zum Lebensunterhalt unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten unter Umständen als ausgesprochen dringlich erscheint, eine umgehende Erbringung von Leistungen zu ermöglichen, auch wenn der Sachverhalt noch nicht abschließend geklärt ist. Gerade dies, also die Notwendigkeit, zur sachgerechten Erfüllung des Gesetzeszwecks Leistungen vor dem Abschluss der notwendigen Ermittlungen zu erbrin-

gen, war es im Übrigen, die dem Bundessozialgericht⁴⁰ als Legitimation für die Entwicklung der Rechtsfigur der Vorwegzahlung diente.

Letztlich kommt man nicht umhin, hier ein kaum überwindbares Gegeneinander verschiedener, beiderseits auch verfassungsrechtlich abgesicherter Argumente festzuhalten: einerseits die doch sehr klare gesetzliche Struktur, die eine vorläufige Entscheidung im Dritten Kapitel des SGB XII gerade nicht vorsieht, andererseits die gegebenenfalls mit Blick auf das hier und jetzt zu sichernde menschwürdige Existenzminimum zwingende Notwendigkeit, gerade auf eine vorläufige Entscheidung zurückzugreifen. In der Praxis kann das kaum andere Folgen haben als eine Verschiebung der Problematik, konkret die Bewältigung entsprechender Fallgestaltungen durch gerichtliche einstweilige Anordnungen auf der Grundlage von § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG. Befriedigend ist dies nicht, da die dargestellte gesetzliche Lage den Sozialhilfeträgern nicht in allen Fällen eine Möglichkeit an die Hand gibt, entsprechende Situationen bereits verwaltungsseitig verfassungskonform zu bewältigen. Eine überzeugende und tragfähige Auflösung dieses Dilemmas ist aber letztlich nur dem Gesetzgeber möglich, der eine Regelung entsprechend § 44a SGB XII auch für die Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vorsehen müsste.

39 In diesem Sinne auch Filges in: jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 18 Rn. 62, demzufolge eine Vorwegzahlung „nur in den seltensten Fällen in Betracht kommen dürfte“; unbedenklich für die Anwendung eines nicht näher qualifizierten „vorläufigen Verwaltungsaktes“ unter Bezugnahme u.a. auf die einschlägige Rechtsprechung zur Vorwegzahlung dagegen Deckers in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Aufl. 2024, § 18 Rn. 28, allerdings ohne sich mit den hier diskutierten Bedenken auseinanderzusetzen.

40 Vgl. BSG, U. v. 11.6.1987 – 7 RAr 105/85 – BSGE 62, 32.

Zwischen Kontinuität und Wandel: Zur Rückabwicklung von Erstattungsansprüchen nach dreißig Jahren BSG-Rechtsprechung:

Anmerkung zum Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 9. Mai 2025 – L 3 AL 24/22

Jens-Torsten Lehmann*

I. Einleitung

Manchmal braucht das Recht dreißig Jahre, um zu zeigen, dass es auch in veränderten Konstellationen funktioniert. Die Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein vom 9. Mai 2025 greift eine vom BSG im Jahr 1993 entwickelte Rechtsprechung¹ zu Erstattungsansprüchen zwischen Sozialleistungsträgern auf und wendet sie im Jahr 2025 konsequent an, ohne dabei die bewährten Grundprinzipien zu verlassen.

Das LSG musste die Frage beantworten, wie mit einer nachträglich festgestellten Rechtswidrigkeit einer Sozialleistung in einem komplexen Dreiecksverhältnis zwischen Bundesagentur für Arbeit (BA), Jobcenter (JC) und Leistungsbe-

rechtigtem umzugehen ist. Die Besonderheit des Falls liegt darin, dass die streitige Leistung dem Berechtigten nie tatsächlich zugeflossen ist, sondern sofort zur Erfüllung eines Erstattungsanspruchs an einen anderen Sozialleistungsträger weitergeleitet wurde². Die Entscheidung des LSG zeigt, dass bei aufgehobener Primärleistung³ auch der darauf beruhende Erstattungsanspruch zwischen Sozialleistungsträgern seine Grundlage verliert.

2 Daher ist der LSG-Fall kein Routinefall, sondern ein Fall mit systemischer Sprengkraft – deshalb lohnt sich hier eine vertiefende Auseinandersetzung.

3 Die Primärleistung ist die ursprüngliche Sozialleistung, auf der andere Ansprüche aufbauen. Im LSG-Fall: Primärleistung = ALG der BA an den Kläger, Sekundärleistung = Erstattungsanspruch des JC gegen die BA.

* Dr. Jens-Torsten Lehmann ist u.a. Fachanwalt für Sozialrecht und Mitglied der info also-Redaktion.

1 BSG, Urt. v. 1.4.1993 – 1 RK 10/92, BeckRS 1993, 40865.

II. Sachverhalt

1. Die tatsächliche Ausgangslage

Der 1991 geborene Kläger beantragte im Dezember 2019 Arbeitslosengeld (ALG) bei der BA. Was zunächst wie ein Routinevorgang aussah, entwickelte sich zu einem juristischen Lehrstück über die Verflechtungen im Sozialleistungssystem. Der Kläger erhielt mit Bescheid vom 24. Februar 2020 ALG in Höhe von täglich 12,42 EUR für den Zeitraum vom 2. Dezember 2019 bis 31. Januar 2020, da er zum 1. Februar 2020 eine Beschäftigung aufnehmen wollte.

Das Besondere an diesem Fall: Das bewilligte ALG in Höhe von insgesamt 1.027,80 EUR wurde dem Kläger nie ausbezahlt. Stattdessen überwies die BA den gesamten Betrag bereits am 13. Februar 2020 zur Erfüllung eines Erstattungsanspruchs nach § 103 SGB X an das JC, das dem Kläger ergänzend ALG II gewährte.

2. Das behördliche Handeln

Durch einen routinemäßigen Datenabgleich stellte sich heraus, dass der Kläger im Dezember 2019 noch eine geringfügige Beschäftigung in der Gastronomie ausgeübt hatte. Für diese Tätigkeit erhielt er eine Vergütung von 303,27 EUR brutto, die ihm erst im Januar 2020 zufluss.

Nach § 155 Abs. 1 Satz 1 SGB III ist Nebeneinkommen auf das ALG anzurechnen, wobei ein Freibetrag von 165 EUR verbleibt. Die Differenz von 138,27 EUR hätte somit das ALG für Dezember 2019⁴ entsprechend mindern müssen. Mit anderen Worten: Die ursprüngliche ALG-Bewilligung war von Anfang an um diesen Betrag zu hoch.

Die BA reagierte mit einem zweigleisigen Vorgehen⁵: Mit Änderungsbescheid vom 7. Mai 2020 hob sie die Leistungsbewilligung für Dezember 2019 teilweise auf und reduzierte den täglichen Leistungsbetrag von 12,42 EUR auf 7,81 EUR. Gleichzeitig machte sie mit weiterem Bescheid desselben Datums eine Erstattung in Höhe von 138,30 EUR gegen den Kläger geltend.

3. Der juristische Knackpunkt

Hier offenbart sich die eigentliche Problematik des Falls: Die BA forderte die Erstattung von dem Kläger, obwohl dieser das Geld nie erhalten hatte. Das ALG war zur Erfüllung eines Erstattungsanspruchs direkt an das JC geflossen. Der Kläger befand sich in der paradoxen Situation, für eine Leistung in Anspruch genommen zu werden, die er zwar rechtlich erhalten, faktisch aber nie gesehen hatte.

4 Zu beachten ist der Unterschied zum SGB II: Die Vergütung wurde im Dezember 2019 erarbeitet, aber erst im Januar 2020 ausgezahlt. Nach dem Wortlaut von § 155 Abs. 1 Satz 1 SGB III („in dem Kalendermonat der Ausübung anzurechnen“) kommt es indes auf den Entstehungsmonat des Anspruchs an, nicht auf den Zahlungsmonat. Rechtliche Folge: Das Nebeneinkommen von 303,27 EUR (abzüglich Freibetrag 165 EUR) führte bereits im Monat Dezember 2019 zu einer Kürzung des ALG um 138,27 EUR.

5 Der Änderungsbescheid regelt das materielle Recht, also die Höhe des ALG-Anspruchs; der Erstattungsbescheid die Rückabwicklung.

Diese Konstellation wirft grundsätzliche Fragen auf: Kann ein Sozialleistungsträger einen Leistungsberechtigten zur Erstattung heranziehen, wenn die Leistung aufgrund gesetzlicher Regelungen nie beim Berechtigten angekommen ist? Oder muss sich der Träger an denjenigen wenden, der das Geld tatsächlich erhalten hat?

Das JC seinerseits hob jedenfalls seine Leistungsgewährung (ALG II) für Januar 2020 teilweise auf und machte eine Erstattung in Höhe von 162,72 EUR gegen den Kläger geltend. Damit drohte dem Kläger eine doppelte Inanspruchnahme für denselben Sachverhalt – ein Ergebnis, das bereits auf den ersten Blick systemwidrig erscheint⁶.

4. Die prozessuale Wendung

Der Kläger erhob am 16. Dezember 2020, anwaltlich vertreten, Widerspruch – ausschließlich gegen den Erstattungsbescheid vom 7. Mai 2020⁷. Die BA verwarf diesen Widerspruch als verfristet, da zwischen Bekanntgabe am 10. Mai 2020 und Widerspruchseinlegung mehr als ein Monat vergangen war.

Hier kommt ein Aspekt ins Spiel, den 1993 noch niemand vorhersehen konnte: die Digitalisierung des Rechtsverkehrs. Die Rechtsbehelfsbelehrung in den Bescheiden vom 7. Mai 2020 wies zwar auf die Möglichkeit der schriftlichen Widerspruchseinlegung hin, verschwieg aber die seit dem 1. Januar 2018 bestehende Möglichkeit der elektronischen Widerspruchseinlegung nach § 84 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 36a SGB I.

Das Problem: Die BA hatte den elektronischen Rechtsverkehr zu diesem Zeitpunkt bereits eingeführt und nahm elektronische Widersprüche entgegen. Wer elektronischen Rechtsverkehr anbietet, muss auch darüber belehren. Die unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung führte zur Anwendung der Jahresfrist nach § 66 Abs. 2 SGG – der Widerspruch war also rechtzeitig.

III. Rechtlicher Rahmen

1. Die BSG-Rechtsprechung von 1993 als Ausgangspunkt

Um die Tragweite der LSG-Entscheidung zu verstehen, muss man dreißig Jahre zurückblicken. Das BSG hatte am

6 Die doppelte Anrechnung ist den unterschiedlichen Systemen geschuldet. SGB III-System: ALG für Dezember 2019 wird gekürzt. SGB II-System: ALG II für Januar 2020 wird wegen des Zuflussprinzips (nochmals) gekürzt. Das systemwidrige Ergebnis: Derselbe Verdienst würde zweimal angerechnet – einmal beim Entstehen, einmal beim Zufluss.

7 Der Anwalt des Klägers hat offensichtlich bewusst eine strategische Entscheidung getroffen. Er hat nur Widerspruch gegen den Erstattungsbescheid erhoben – nicht gegen beide Bescheide! Diese Prozessstrategie war klug, da erst die Bestandskraft des Änderungsbescheides den Erstattungsbescheid mit der Klärung der dogmatischen Frage nach der richtigen Anspruchsgrundlage (§ 50 SGB X vs. § 112 SGB X) angreifbar gemacht hat. Die juristische Ironie hierbei: Der Kläger gewinnt den Prozess, obwohl er materiell gesehen im Unrecht war.

1. April 1993 im Verfahren 1 RK 10/92 über einen Fall zu entscheiden, der strukturelle Ähnlichkeiten mit dem vorliegenden aufweist: Eine Krankenkasse hatte Krankengeld geleistet, anschließend bewilligte der Rentenversicherungsträger rückwirkend eine Rente wegen Erwerbsminderung. Die Krankenkasse machte einen Erstattungsanspruch geltend.

Das BSG entwickelte damals den Grundsatz, dass sich der Erstattungsanspruch nach dem – auch rechtswidrigen – Rentenbescheid richtet, „solange [dieser] für die Zeit des Krankengeldbezugs gegenüber dem Versicherten aufrechterhalten wird, [...] gleichgültig ob die Rente zu Recht oder zu Unrecht bewilligt worden ist“⁸.

2. Die systematische Einordnung der Erstattungsansprüche

Sozialrecht ist ein komplexes System mit verschiedenen Akteuren: den Sozialleistungsträgern (BA, Krankenkassen, Rentenversicherung, etc.) und den Leistungsberechtigten (Bürger). Zwischen diesen Parteien können unterschiedliche Rechtsverhältnisse (horizontal und vertikal) bestehen, die im „Erstattungsstreit“ jeweils eigenen Regeln folgen – deshalb gibt es nicht „den einen“ Erstattungsanspruch, sondern ein differenziertes System. Die drei Hauptkategorien im Detail⁹:

§ 50 SGB X regelt Erstattungsansprüche des Sozialleistungsträgers gegenüber dem Leistungsberechtigten. Diese Vorschrift kommt zur Anwendung, wenn an einen Berechtigten Sozialleistungen ohne Rechtsgrund erbracht worden sind. Der klassische Fall ist die Überzahlung von Rente oder ALG.

§§ 102 ff. SGB X regeln Erstattungsansprüche zwischen Sozialleistungsträgern. Diese Vorschriften dienen dem Ausgleich zwischen verschiedenen Sozialversicherungszweigen, wenn unklar ist, welcher Träger zuständig ist oder wenn sich die Zuständigkeit nachträglich verschiebt.

§ 112 SGB X regelt die Rückerstattung bereits erfüllter Erstattungsansprüche zwischen den Sozialleistungsträgern, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist.

Norm	Anwendung	Funktion	Rechtsverhältnis	Charakteristikum
§ 50 SGB X	Träger gegen Leistungsberechtigten	Rückforderung bei un gerechtfertigter Bereicherung des Bürgers	Vertikal (Staat → Bürger)	Der Bürger hat tatsächlich Geld erhalten
§§ 102 ff. SGB X	Träger gegen Träger (vorrangig)	Kompetenzabgrenzung zwischen verschiedenen Sozialversicherungszweigen	Horizontal (Träger ↔ Träger)	Echte Doppelzuständigkeit oder Zuständigkeitswechsel
§ 112 SGB X	Rückerstattung zwischen Trägern	Korrektur bereits erfüllter Erstattungsansprüche	Horizontal (Träger ↔ Träger), aber ex post	Reparatur bereits vollzogener Zahlungen

Diese systematische Differenzierung ist nicht nur dogmatische Spielerei, sondern hat praktische Bedeutung: Je nach Anspruchsgrundlage gelten unterschiedliche Voraussetzungen, Verjährungsfristen und Rechtsfolgen. Der LSG-Fall illustriert hier anschaulich die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den verschiedenen Erstattungsanspruchsgrundlagen: Während die BA den direkten Weg über § 50 SGB X gegen den Leistungsberechtigten wählte, erkannte das LSG zutreffend, dass die Konstellation über § 112 SGB X im Verhältnis der Sozialleistungsträger untereinander zu lösen war. Für die anwaltliche Praxis folgt daraus die Notwendigkeit einer systematischen Herangehensweise nach folgendem Schema:

- (1.) Wer will was von wem? (Anspruchsteller und Anspruchsgegner identifizieren)
- (2.) Ist Geld geflossen? (Wenn ja: wohin?)
- (3.) Was ist die ursprüngliche Leistungsgrundlage? (Primärleistung identifizieren)
- (4.) Welche Erstattungsanspruchsgrundlage passt? (Systematische Einordnung)

3. Die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X

§ 107 Abs. 1 SGB X bestimmt, dass Sozialleistungen als erbracht gelten, soweit ein Sozialleistungsträger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen an einen anderen Sozialleistungsträger zahlt. Diese Erfüllungsfiktion soll verhindern, dass die Leistungsberechtigten durch die komplexen Verrechnungsmechanismen zwischen den Sozialleistungsträgern benachteiligt werden¹⁰.

Die Vorschrift hat aber auch eine Kehrseite. Sie kann dazu führen, dass die Leistungsberechtigten rechtlich so behandelt werden, als hätten sie Leistungen erhalten, die sie faktisch nie gesehen haben. Im LSG-Fall berief sich die BA auf diese Fiktion, um ihre Erstattungsansprüche zu rechtfertigen. Sie meint: Wenn sie dem JC Geld überweist, gilt das so, als ob sie dem Kläger das Geld gegeben hätte.

Die dogmatische Frage lautet: Gilt die Erfüllungsfiktion auch dann, wenn der zu Grunde liegende Erstattungsanspruch zwischen den Sozialleistungsträgern nachträglich entfällt¹¹? Das LSG verneint dies mit überzeugenden Argumenten.

4. Die Rechtsentwicklung seit 1993

Seit der grundlegenden BSG-Entscheidung von 1993 hat sich das Sozialrecht erheblich weiterentwi-

8 BSG, Urt. v. 1.4.1993 – 1 RK 10/92, BeckRS 1993, 40865.
 9 Vertiefend zum Rückabwicklungsverhältnis nach § 50 SGB X: Schütze, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Auflage 2014, § 50 Rn. 4 und zu den Grundstrukturen der §§ 102 ff. SGB X: Ross, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Auflage 2014, Vor §§ 102–114 Rn. 4 ff.

10 Vertiefend zum Normzweck: Roller, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Auflage 2014, § 107 Rn. 2.
 11 Die Antwort der BA: „Ja, die Fiktion gilt unabhängig von späteren Korrekturen. Der Kläger muss zurückzahlen.“; Die Antwort des LSG: „Nein, die Fiktion kann nicht weiter reichen als ihr Zweck. Bei wegfallendem Erstattungsanspruch entfällt auch die Fiktion.“

ckelt. Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum ALG II durch die Hartz-IV-Reformen (2003–2005) hat neue Schnittstellen zwischen verschiedenen Sozialleistungssystemen geschaffen. Die Digitalisierung der Verwaltung ermöglicht nunmehr einerseits einen effizienteren Datenabgleich zur Missbrauchsbekämpfung, andererseits sind neue Fehlerquellen entstanden – wie die unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung im LSG-Fall zeigt.

Diese Entwicklungen haben die Relevanz der BSG-Rechtsprechung von 1993 nicht gemindert, sondern neue Anwendungsfelder geschaffen. Die Grundprinzipien – insbesondere die „Solange“-Bedingung – erweisen sich als zeitlos und flexibel genug, um auch neue Konstellationen zu erfassen. Mit anderen Worten: Gute Rechtsprechung wird nicht durch gesellschaftlichen Wandel obsolet, sondern adaptiert sich an neue Herausforderungen.

IV. Die LSG-Entscheidung

1. Erstes Kernproblem: Die Rechtsbehelfsbelehrung im digitalen Zeitalter

Das LSG wendet hier gefestigte BSG-Rechtsprechung¹² an und kommt zu dem Ergebnis, dass die Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig war. Wer elektronischen Rechtsverkehr nach § 36a SGB I einführt, muss in seinen Rechtsbehelfsbelehrungen auch auf diese Möglichkeit hinweisen.

Die BA hatte eingeräumt, zum Zeitpunkt der streitigen Entscheidungen den elektronischen Rechtsverkehr bereits eingeführt und elektronische Widersprüche entgegengenommen zu haben. Die fehlende Belehrung über diese Möglichkeit führte zur Anwendung der Jahresfrist nach § 66 Abs. 2 SGG.

Der Pfad zwischen unzulässiger Verkürzung und problematischer Überfrachtung bei der Belehrung ist schmal. Die LSG-Entscheidung steht exemplarisch für eine fehlerbehaftete Verkürzung der Vorgaben in einer Rechtsbehelfsbelehrung. Aktuell zeigt sich indes eine gegenläufige Tendenz. Insbesondere die BA formuliert zunehmend komplexe Belehrungstexte, in denen – über den gesetzlichen Rahmen hinaus – etwa die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gefordert wird. Auch diese Anforderung trifft nicht den aktuellen Wortlaut von § 36a SGB I, der gerade keine qualifizierte Signatur verlangt¹³.

2. Zweites Kernproblem: Die materielle Rechtslage – § 45 SGB X oder § 48 SGB X?

Das LSG stellt zunächst fest, dass die ursprüngliche Bewilligung des ALG von Anfang an rechtswidrig war. Der Kläger hatte bereits bei Antragstellung eine Nebentätigkeit ausgeübt, deren Vergütung nach § 155 Abs. 1 Satz 1 SGB III anzurechnen war. Es handelt sich nicht um eine nachträgliche

Änderung der Verhältnisse, sondern um eine von Anfang an bestehende Unrichtigkeit.

Diese Einordnung ist weichenstellend bei Aufhebungsbescheiden. Ist ein Verwaltungsakt von Anfang an rechtswidrig, richtet sich seine Aufhebung nach § 45 SGB X (anfängliche Unrichtigkeit), nicht nach § 48 SGB X (nachträgliche Unrichtigkeit). Die Voraussetzungen beider Vorschriften unterscheiden sich erheblich¹⁴.

Das LSG stellt fest, dass die BA und das SG als Vorinstanz zu Unrecht § 48 SGB X angewendet haben, weil keine nachträgliche Änderung der Verhältnisse vorlag. Bei korrekter Anwendung von § 45 SGB X hätte eine Anhörung zu den subjektiven Rücknahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erfolgen müssen¹⁵. Diese unterblieb sowohl im Widerspruchs- als auch im Klageverfahren¹⁶, weshalb der Aufhebungsbescheid formell rechtswidrig war.

Allerdings – und hier zeigt das LSG prozessuales Geschick – ist dieser Verfahrensmangel für die Entscheidung nicht relevant, weil der Kläger den Aufhebungsbescheid nicht mehr angegriffen hat und dieser in Bestandskraft erwachsen ist.

3. Die entscheidende Weichenstellung: Anwendung der BSG-Rechtsprechung von 1993

Hier liegt die eigentliche juristische Leistung des LSG. Es greift die BSG-Rechtsprechung von 1993 auf und wendet sie konsequent auf den vorliegenden Fall an. Das BSG hatte damals formuliert: Erstattungsansprüche zwischen Sozialleistungsträgern bestehen „solange“ der zu Grunde liegende Bescheid gegenüber dem Versicherten aufrechterhalten wird. Im amtlichen Leitsatz heißt es hierzu wörtlich: *„Bewilligt der Rentenversicherungsträger eine Erwerbsunfähigkeitsrente rückwirkend für eine Zeit, für die der Versicherte bereits Krankengeld bezogen hat, dann richtet sich der Erstattungsanspruch der Krankenkasse gegen den Rentenversicherungsträger nach dem Inhalt des Rentenbescheides, solange der Bescheid nicht aufgehoben ist. Dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht den leistungsrechtlichen Vorschriften entspricht“*¹⁷.

Im LSG-Fall ist diese „Solange“-Bedingung gerade nicht (mehr) erfüllt. Die BA hat den ALG-Leistungsbescheid gegenüber dem Kläger teilweise aufgehoben. Damit ist nicht nur der Leistungsanspruch des Klägers teilweise weggefallen, sondern auch der darauf beruhende Erstattungsanspruch des JC. Die teilweise Aufhebung der Primärleistung führt mithin zu einem Dominoeffekt:

12 BSG, Urt. v. 27.9.2023 – B 7 AS 10/22 R, BeckRS 2023, 45598.

13 Vertiefend hierzu: LSG Hessen, Beschl. v. 11.11.2024 – L 4 AY 13/24 B ER, BeckRS 2024, 32054 und die Anmerkung von Geiger, info also 2025, 75 ff. zu LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6.8.2024 – L I SB 274/23, BeckRS 2024, 23350.

14 Vertiefend zu Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden nach §§ 45, 48, 50 SGB X im SGB II und SGB III: Geiger, info also 2021, 147 ff.

15 Vertiefend zum Problem der hinreichenden Anhörung in solchen Fällen: Geiger, info also 2021, 147, 152.

16 Fehlt die Anhörung, kann dieser Verfahrensmangel nach § 41 Abs. 2 SGB X nur bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

17 BSG, Urt. v. 1.4.1993 – 1 RK 10/92, BeckRS 1993, 40865.

(1.) Primärleistung (ALG-Gewährung) wird teilweise aufgehoben. → Ursprüngliche ALG-Bewilligung entfällt teilweise.

(2.) Grundlage für Sekundärleistung (Erstattungsanspruch des JC gegen die BA) entfällt. → Erstattungsanspruch des JC schrumpft.

(3.) Zu viel gezahlte Erstattung: → JC muss zurückgeben.

Das LSG argumentiert schlüssig: „mit dem Leistungsanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten [ist] auch der Erstattungsanspruch des Beigeladenen in gleicher Höhe nachträglich weggefallen“. Dies ist die konsequente Anwendung der BSG-Rechtsprechung auf eine veränderte Sachverhaltskonstellation¹⁸.

4. Die elegante Lösung über § 112 SGB X

Das LSG wählt den systematisch richtigen Weg zur Problemlösung. Nicht § 50 SGB X, sondern § 112 SGB X ist die einschlägige Anspruchsgrundlage. § 112 SGB X regelt die Rückerstattung eines erfüllten Erstattungsanspruchs, wenn die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist. Eine Erstattung ist dann zu Unrecht erfolgt, wenn der zu Grunde liegende Erstattungsanspruch entweder von Anfang an nicht bestanden hat oder zu einem späteren Zeitpunkt weggefallen ist¹⁹.

Im LSG-Fall lag zunächst ein rechtmäßiger Erstattungsanspruch des JC vor, weil die BA dem Kläger ALG bewilligt hatte. Durch die nachträgliche (Teil-)Aufhebung dieser Bewilligung ist der Erstattungsanspruch in entsprechender Höhe weggefallen. Das JC muss den entsprechenden Betrag an die BA zurückerstatten.

Diese Lösung ist nicht nur dogmatisch sauber, sondern auch sachgerecht. Derjenige, der eine Leistung tatsächlich erhalten hat, muss sie bei Wegfall der Rechtsgrundlage zurückgeben. Der Leistungsberechtigte, der nie in den Genuss der Leistung gekommen ist, bleibt verschont.

Nochmals zum Herzstück der Argumentation: § 112 SGB X ist eine „Reparaturvorschrift“ für bereits abgewickelte Erstattungsansprüche zwischen Sozialleistungsträgern. Zweck der Vorschrift ist die Rückabwicklung einer ungerechtfertigten Bereicherung²⁰. Erfüllter bzw. bereits abgewickelter Erstattungsanspruch bedeutet: Das Geld ist bereits geflossen. Im LSG-Fall hatte die BA dem JC bereits 1.027,80 EUR zur Erfüllung des ursprünglichen Erstattungsanspruchs überwiesen.

Warum ist das wichtig? Weil § 112 SGB X nur ex post – also nachträglich – wirkt. Es geht um die Korrektur bereits vollzogener Zahlungen. Wörtlich heißt es in § 112 SGB X: „Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahl-

ten Beträge zurückzuerstatten.“ Der Schlüsselbegriff lautet: „zu Unrecht erfolgt“. Die Unrechtmäßigkeit der Erstattung kann ursprünglich oder nachträglich eingetreten sein²¹:

(1.) Von Anfang an nicht bestehender Anspruch – Beispiel: A zahlt an B für eine Leistung, die B nie erbracht hat. Der Erstattungsanspruch war (von Beginn an) unbegründet.

(2.) Nachträglich weggefallener Anspruch – Beispiel (LSG-Fall): A zahlt an B aufgrund eines zunächst berechtigten Erstattungsanspruchs. Später stellt sich heraus, dass die Grundlage für diesen Anspruch nachträglich entfallen ist.

Übertragen auf den LSG-Fall stellt sich die Chronologie der Ereignisse wie folgt dar:

- Februar 2020: BA zahlt 1.027,80 EUR an JC (rechtmäßig).
- Mai 2020: BA stellt fest, dass ursprüngliche Bewilligung zu hoch war.
- Mai 2020: BA hebt Leistungsbewilligung teilweise auf.
- Rechtliche Konsequenz: Erstattungsanspruch des JC fällt in Höhe von 138,30 EUR nachträglich weg.

Die juristische Logik des LSG:

- Ursprünglich war der Erstattungsanspruch des JC berechtigt. BA hatte ALG bewilligt.
- Durch die Aufhebung der Primärleistung fällt der darauf beruhende Erstattungsanspruch weg.
- Folge: Das JC muss 138,30 EUR an die BA zurückerstatten.

Der systematische Vorteil dieser Lösung liegt auf der Hand: Statt den Leistungsberechtigten über § 50 SGB X zu belasten, der das Geld nie gesehen hat, wird das Problem dort gelöst, wo das Geld tatsächlich ist – beim JC über § 112 SGB X.

V. Kritische Würdigung

1. Stärken der Entscheidung

Das LSG hat eine überzeugende Entscheidung getroffen, die in mehrfacher Hinsicht Maßstäbe setzt. Hierzu im Einzelnen:

(1.) Dogmatische Stringenz: Die Entscheidung fügt sich nahtlos in die bestehende BSG-Rechtsprechung ein. Die „Solange“-Bedingung von 1993 wird nicht revolutioniert, sondern evolutionär auf den Sachverhalt und die Bedingungen im Jahr 2025 angepasst. Dies stärkt die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit.

(2.) Sachgerechtigkeit: Die Entscheidung vermeidet das absurde Ergebnis, dass ein Leistungsberechtigter für Geld hafte, das er nie erhalten hat. Wer eine Leistung tatsächlich erhalten hat, muss sie bei Wegfall der Rechtsgrundlage zurückgeben – ein simpler, aber überzeugender Grundsatz.

¹⁸ Der LSG-Fall in Zahlen: Ursprünglich: BA schuldet 1.027,80 EUR. → JC kann sich 1.027,80 EUR erstatten lassen. Nach Aufhebung: BA schuldet nur 889,50 EUR. → JC kann sich nur 889,50 EUR erstatten lassen. Differenz: 138,30 EUR müssen vom JC an die BA zurück.

¹⁹ LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 30.9.2014 – L 11 KR 2398/13, BeckRS 2014, 74124 und Roller, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Auflage 2014, § 112 Rn. 5.

²⁰ Roller, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Auflage 2014, § 112 Rn. 2.

²¹ LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 30.9.2014 – L 11 KR 2398/13, BeckRS 2014, 74124.

(3.) Systemische Widerspruchsfreiheit: Das LSG verhindert die doppelte Anrechnung desselben Einkommens. Der Verdienst des Klägers für Dezember 2019 wird entweder im SGB III-System (ALG) oder im SGB II-System (ALG II) angerechnet, nicht aber in beiden Systemen gleichzeitig²².

2. Potentielle Angriffspunkte

Die Entscheidung wirkt in ihrer Gesamtheit zwar konsistent, weist indes in Einzelpunkten Bruchstellen auf, die sie angreifbar machen könnten. Hierzu im Einzelnen:

(1.) Rechtswidriger Aufhebungsbescheid: Das LSG stützt seine Argumentation auf einen Aufhebungsbescheid, der verfahrensfehlerhaft zu Stande gekommen ist. Die fehlende Anhörung zu den subjektiven Rücknahmevoraussetzungen nach § 45 SGB X macht den Bescheid formell rechtswidrig. Kritisch ließe sich daher einwenden, ein verfahrensfehlerhafter Bescheid könne nur eine „unsichere“ Grundlage für weitergehende rechtliche Schlussfolgerungen bilden. Dieser Einwand überzeugt indes nicht. Denn der formelle Verfahrensfehler hätte nur dann Bedeutung erlangt, wenn der Kläger den Aufhebungsbescheid selbst angegriffen hätte. Da er sich indes bewusst auf die Anfechtung des Erstattungsbescheides beschränkt hat, ist der Aufhebungsbescheid in Bestandskraft erwachsen. Seine formelle Rechtswidrigkeit kann daher dem Erstattungsbescheid nicht mehr die Grundlage entziehen.

(2.) Reichweite der Erfüllungsfiktion: Das LSG beschränkt die Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X auf Fälle, in denen tatsächlich (noch) ein Erstattungsanspruch zwischen den Sozialleistungsträgern besteht²³. Diese Beschränkung ist dogmatisch richtig, aber nicht zwingend. Es kann mit der BA argumentiert werden, dass die Fiktion gerade auch dann greifen soll, wenn sich der Erstattungsanspruch nachträglich als unbegründet erweist. Dieses Argument greift jedoch zu kurz. Denn eine Fiktion kann nicht weiter reichen als ihr Zweck. § 107 SGB X soll die ordnungsgemäße Abwicklung zwischen Sozialleistungsträgern sicherstellen und den Leistungsberechtigten vor den Unwägbarkeiten interner Verrechnungsverfahren schützen, nicht aber unbegründete Forderungen gegen Leistungsberechtigte legitimieren.

VI. Exkurs: Was wäre bei anderer Verfahrensstrategie passiert?

Die Entscheidung des Klägers, ausschließlich den Erstattungsbescheid anzugreifen und den verfahrensfehlerhaften Aufhebungsbescheid in Bestandskraft erwachsen zu lassen, erweist sich als prozessstrategisch geschickt. Dies wird deutlich, wenn man die alternative Konstellation durchdenkt.

Hypothetischer Alternativverlauf: Hätte der Kläger auch den Aufhebungsbescheid wegen des Verfahrensfehlers (fehlende Anhörung nach § 45 SGB X) erfolgreich angegriffen, wäre die ursprüngliche Bewilligung vom 24. Februar 2020 in vollem Umfang wieder aufgelebt²⁴. Der Kläger hätte dann wieder einen ALG-Anspruch auf 12,42 EUR täglich für den gesamten Dezember 2019 gehabt.

Die dogmatische Konsequenz: Bei wieder auflebender Primärleistung wäre auch der ursprüngliche Erstattungsanspruch des JC in voller Höhe wieder berechtigt gewesen. § 112 SGB X hätte dann nicht gegriffen, weil die Erstattung nicht mehr „zu Unrecht“ erfolgt wäre.

Die prozessuale Falle: In dieser Konstellation hätte der Kläger paradoxerweise über § 50 SGB X zur Erstattung herangezogen werden können. Die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X hätte gegriffen – er wäre so behandelt worden, als hätte er die Leistung erhalten, obwohl das Geld bereits an das JC geflossen war. Das Ergebnis wäre für ihn schlechter gewesen als bei der gewählten Strategie.

Die strategische Erkenntnis: Durch die bewusste Beschränkung auf den Erstattungsbescheid hat der Kläger bzw. sein Anwalt den günstigeren Rechtsweg über § 112 SGB X eröffnet. Dies zeigt, dass in komplexen Dreiecksverhältnissen die Wahl des richtigen Angriffspunkts entscheidend sein kann.

Praktischer Hinweis für die Beratung: Bei mehreren anfechtbaren Bescheiden in Erstattungskonstellationen sollte sorgfältig geprüft werden, welche Kombination von Rechtsmitteln die günstigste Rechtsfolge verspricht. Manchmal ist weniger mehr.

VII. War die Nichtzulassung der Revision richtig?

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Dies ist vor dem Hintergrund der Berufungszulassung durch das SG bemerkenswert und wirft die Frage auf, ob diese Entscheidung richtig bzw. strategisch klug war.

Die Begründung des LSG für die Nichtzulassung ist knapp. Der Senat sieht die entscheidungserhebliche Rechtsfrage durch die BSG-Entscheidung von 1993 als „hinreichend geklärt“. Diese Einschätzung ist nachvollziehbar, wenn man der Argumentation des LSG folgt, dass die „Solange“-Bedingung lediglich konsequent angewendet, aber nicht weiterentwickelt wird.

Andererseits lassen sich auch Argumente für eine Revisionszulassung anführen – und diese werden durch die Begründung des SG für die Berufungszulassung eindrucksvoll untermauert. Nach Ansicht des SG betrifft die „*Konstellation der nachträglichen Korrektur der Erstattungshöhe [...] nicht nur diesen Einzelfall*“, sondern „*ist für viele Fälle relevant*“²⁵. Die Problemanalyse des SG ist präzise. Im Gegensatz zum LSG sieht es die Rechtsfrage, „*ob in Konstellation*“

22 Vertiefend zu den vielfältigen Problemen der Anrechnung von Nebeneinkommen beim Zusammentreffen von ALG I und aufstocckendem ALG II: Geiger, info also 2018, 3 ff. und Geiger, info also 2022, 64 ff.

23 So auch LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 30.5.2013 – L 8 AL 19/09, BeckRS 2013, 70226.

24 Nach § 42 Satz 2 SGB X führt die formelle Rechtswidrigkeit zur Aufhebung des Bescheides, ohne dass es darauf ankommt, ob die fehlende Anhörung die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat.

25 SG Kiel, Urt. v. 13.6.2022 – S 9 AL 73/20, BeckRS 2022, 60963 Rn. 26.

tionen, in denen dem Leistungsberechtigten keine Leistungen ausgezahlt wurden, sondern die Leistungen in Anwendung der §§ 102 ff. SGB X mit befreiender Wirkung vollständig an einen anderen Sozialleistungsträger gezahlt wurden und sich dann nachträglich die Höhe des Erstattungsanspruches der Leistungsträger untereinander verringert, ein Anspruch auf partielle Rückerstattung der erfolgten Erstattungen in Anwendung von § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X vorrangig zwischen den Leistungsträgern stattzufinden hat²⁶“ als bislang nicht hinreichend höchstrichterlich geklärt an.

Die Frage des „richtigen Handlings“ bei der Revisionszulassung berührt letztlich auch grundsätzliche rechtspolitische Erwägungen. Für eine großzügige Zulassungspraxis spricht, dass komplexe Rechtsfragen besser durch das BSG als durch eine LSG-Entscheidung geklärt werden sollten. Für eine restriktive Zulassungspraxis spricht die Entlastung des BSG. Das LSG hat sich für den restriktiven Ansatz entschieden. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar, wenngleich eine Revisionszulassung aus Gründen der Rechtssicherheit

durchaus vertretbar gewesen wäre. Die Nichtzulassung zeigt jedenfalls eins: das Selbstvertrauen des LSG in die eigene Entscheidung.

VIII. Schlussbetrachtung

Die Entscheidung des LSG beweist, dass dreißig Jahre alte Rechtsprechung nicht automatisch veraltet ist. Die BSG-Entscheidung von 1993 erweist sich als zeitlos gültiger Baustein eines funktionsfähigen Rechtssystems. Die „Solange“-Bedingung ist nicht nur ein juristisch-technisches Kriterium, sondern Ausdruck eines ausgewogenen Interessenausgleichs zwischen verschiedenen Beteiligten. Das LSG zeigt, wie Rechtsprechung im besten Sinne funktioniert: Nicht durch revolutionäre Umbrüche, sondern durch die konsequente Anwendung bewährter Grundsätze. In einer Zeit, in der oft nach spektakulären Neuerungen gesucht wird, erinnert die LSG-Entscheidung daran, dass die wahre Kunst der Rechtsprechung in der meisterlichen Anwendung bewährter Grundsätze liegt. Manchmal ist das Beste das Bewährte – auch im Sozialrecht.

²⁶ SG Kiel, Urt. v. 13.6.2022 – S 9 AL 73/20, BeckRS 2022, 60963 Rn. 26.

Entscheidungen zur Arbeitsförderung (SGB III)

§ 36a SGB I, §§ 36, 45, 48, 50, 112 SGB X, § 66 SGG Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung – Rückabwicklung eines fehlerhaft erfüllten Erstattungsanspruches

Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 9.5.2025 – L 3 AL 24/22

Leitsätze der Redaktion:

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ohne Hinweise über die Möglichkeit der elektronischen Widerspruchseinlegung ist fehlerhaft mit der Folge, dass der Widerspruch innerhalb eines Jahres seit Zustellung zulässig ist (§ 66 Abs. 2 SGG).

Umfasst ein erfüllter Erstattungsanspruch nach §§ 103 ff. SGB X rechtswidrig erbrachte Leistungen, die gegenüber dem Leistungsbezieher aufgehoben wurden, ist die Überzahlung zwischen den Sozialleistungsträgern über § 112 SGB X abzuwickeln. Eine Erstattungsforderung gegenüber dem Leistungsbezieher nach § 50 SGB X kommt nicht in Betracht.

Zum Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine nach § 50 SGB X geforderte Rückerstattung von Arbeitslosengeld (Alg), das ihm wegen Anrechnung nicht gemeldeten Nebeneinkommens nicht zustand.

Grundlage der Rückforderung ist eine Aufhebung des Alg-Bewilligungsbescheides in Höhe des anzurechnenden Ne-

beneinkommens nach § 48 SGB X. Das zunächst ungekürzt bewilligte Alg war in voller Höhe an das Jobcenter gezahlt worden, um dessen angemeldeten Erstattungsanspruch für vorausgeleistetes Bürgergeld zu erfüllen.

Sowohl der Änderungsbescheid als auch der Erstattungsbescheid der AA enthielten eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der nicht auf die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form hingewiesen wurde, obwohl die AA diese Möglichkeit eröffnet hatte.

Auch das Jobcenter hob seine Leistungsgewährung in Höhe des nach § 11 SGB II anzurechnenden Nebeneinkommens auf und machte eine Erstattung nach § 50 SGB X gegenüber dem Kläger geltend.

Den Widerspruch des Klägers gegen den Erstattungsbescheid der AA verwarf die Beklagte als unzulässig; es gelte die nicht gewährte Monatsfrist, weil die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides vollständig und verständlich gewesen sei.

Mit seiner Klage macht der Kläger geltend, der Widerspruch sei nicht verfristet gewesen, denn in der Rechtsbehelfsbelehrung habe der Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Einlegung gefehlt. In der Sache sei zwar die teilweise Aufhebung der Leistung rechtmäßig, nicht jedoch die Erstattungsforderung. Die Beklagte habe sich vorrangig an das Jobcenter zu wenden. Er sei durch § 107 SGB X vor einer Geltendmachung gegenüber seiner Person geschützt. Die Leistungen seien ihm auch nicht zugeflossen, sondern